yom 31.07.2019 zu 3777/J (XXVI.GP) bmvit.gv.at

Verkehr, Innovation und Technologie

Mag. Andreas Reichhardt Bundesminister

An den Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien andreas.reichhardt@bmvit.gv.at +43 1 711 62-658000 Radetzkystraße 2, 1030 Wien Österreich

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0046-I/PR3/2019

31. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. in Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juni 2019 unter der Nr. 3777/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen zur Korruptionsprävention gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Zum Stichtag 1. Juli 2019: Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Personalstand Ihres Ressorts verfügen über eine einschlägige Ausbildung im Bereich Korruptionsprävention gegliedert in absoluten Zahlen sowie in Prozent)
 - a. Gesamtpersonalstand
 - b. Personalstand in Nachgeordneten Dienststellen
 - c. Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle
 - d. Personalstand der Führungskräfte in Nachgeordneten Dienststellen

Folgende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen meines Ressorts verfügen über eine einschlägige Ausbildung im Bereich Korruptionsprävention:

a. Gesamtpersonalstand

925

- b. Personalstand in Nachgeordneten Dienststellen
- c. Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle46
- d. Personalstand der Führungskräfte in Nachgeordneten Dienststellen 16

Hinsichtlich Compliance verfügen in der Zentralstelle 9 Personen (1,8% des Personalstandes) über eine fundierte einschlägige Ausbildung.

In den letzten zwei Jahren wurden in der Zentralstelle des Ressorts 196 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (38,4% des Personalstandes) über korruptionsverhindernde Maßnahmen bzw. Verhaltensregeln von Experten des Rechnungshofes und des Innenministeriums geschult.

Zu Frage 2:

- Welchen Beitrag leistet Ihr Ressort im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung beim BMVRDJ?
 - a. Welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?

Ich verweise auf die Ausführungen in der Beantwortung des Herrn Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zur parlamentarischen Anfrage 3779/J.

Zu Frage 3:

Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur internen wie externen Korruptionsprävention?

Folgende Maßnahmen werden seitens meines Ressorts gesetzt:

- Erarbeitung und Veröffentlichung eines internen Verhaltenskodexes
- Einrichtung eines unabhängigen Ethikboards, um die Grundsätze und Prinzipien des Verhaltenskodexes des BMVIT allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewusst und vertraut zu machen und Unterstützung und Beratung in Zweifelsfragen anbietet.
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen und themenspezifischen Vorträgen
- Bewusstseinsbildung im Rahmen einer derzeit laufenden Risikoerhebung

Zu Frage 4:

Welche korruptionspräventionsrelevanten Ziele verfolgt Ihr Ressort auf strategischer Fhene?

Korruptionsbekämpfung ist ein selbstverständliches Anliegen unseres Ressorts und daher in allen unseren Zielen beinhaltet.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- Welche Indikatoren zur Beurteilung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention verwendet Ihr Ressort?
- Führt Ihr Ressort eine ressortweite Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse der Korruptionsrisiken durch?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- > Welche Methode verwendet Ihr Ressort für die Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse?

Eine ressortweite Erfassung und Bewertung von Compliance - Risken (und damit auch zum Teilaspekt Korruptionsprävention) ist nahezu abgeschlossen. Erhebung und Bewertung der Risikofaktoren erfolgt mittels Interviews.

Zu den Fragen 8 bis 11 und 13:

- Besteht in Ihrem Ressort ein einheitlicher Prozess zur Meldung von Nebenbeschäftigungen?
 - a. Wenn ja, was sind dessen wesentlichen Merkmale?

- b. Wenn nein, weshalb nicht?
- > Besteht in Ihrem Ressort eine zentrale Meldestelle für Nebenbeschäftigungen?
- Werden in Ihrem Ressort ressortweit standardisierte Vorlagen zur Meldung von Nebenbeschäftigungen verwendet?
- Besteht in Ihrem Ressort ein strukturiertes Monitoring des Vollzugs der Regelungen von Nebenbeschäftigungen?
- Gibt es in Ihrem Ressort eine allgemeine Regelung (Erlass oder Verordnung), welche Nebenbeschäftigungen jedenfalls unzulässig sind?
 - a. Wenn ja, welche Nebenbeschäftigungen sind das?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Der Prozess zur Meldung von Nebenbeschäftigungen im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß § 56 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. i.V.m. § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist eine Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (Abs. 2 leg.cit.).

Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt (Abs. 3 leg.cit.).

Der Beamte,

- 1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b, 50e oder 50f herabgesetzt worden ist oder
- 2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt oder
- 3. der sich in einem Karenzurlaub nach § 75c befindet,

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet (Abs. 4 leg.cit.).

Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden (Abs. 5 leg.cit.).

Die Ausübung einer aus den Gründen des Abs. 2 unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des Abs. 5 ist von der Dienstbehörde unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen (Abs. 6 leg.cit.).

Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister kann mit Verordnung regeln, welche Nebenbeschäftigungen jedenfalls aus den Gründen des Abs. 2 unzulässig sind (Abs. 7 leg.cit.).

Zu Frage 12:

Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts üben zum Stichtag 1. Juli 2019 eine bezahlte Nebenbeschäftigung aus? (Um Aufschlüsselung nach dem Gesamtpersonalstand, dem Personalstand in nachgeordneten Dienststellen, dem Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle und dem Personalstand der Führungskräfte in nachgeordneten Dienststellen wird ersucht.)

Zum Stichtag 1. Juli 2019 übten 78 MitarbeiterInnen eine Nebenbeschäftigung gemäß § 56 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. i.V.m. § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 aus, davon

in der Stabstelle "Mobilitätswende & Dekarbonisierung": 1

in der Sektion I: 8 in der Sektion II: 5 in der Sektion III: 14 in der Sektion IV: 21

in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung: 11 in der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes: 4

in der Schifffahrtsaufsicht: 3 und im Österreichischen Patentamt: 11.

Zu Frage 14:

- > Besteht für Ihr Ressort neben dem allgemeinen Verhaltenskodex für den öffentlichen Dienst aus dem Jahr 2012 ein ressortspezifischer Verhaltenskodex?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Ja.

Der Inhalt setzt sich wie folgt zusammen:

- Zielvorgaben
- 2. Verhaltensmaßstäbe
- 2.1. Objektivität
- 2.2. Transparenz
- 2.3. Menschenführung
- 3. Entscheidungshilfen
- 4. Beratung und Unterstützung
- 5. Ausblick

Zu Frage 15:

- > Sind in Ihrem Ressort bei Dienstantritt selbstverpflichtende "Ethikerklärungen" zu unterzeichnen?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Nein.

Die Ausarbeitung und der Einsatz einer zu unterzeichnenden Ethikerklärung ist geplant – siehe Maßnahmen des BMVIT Nationale Anti-Korruptionsstrategie – Aktionsplan 2019-2020.

Zu Frage 16:

- Ist das Thema Korruptionsprävention in der Grundausbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts verankert?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt und in welchem Umfang?

Für die nächste Novellierung der Grundausbildungsverordnung ist dieses Thema in Planung. Unabhängig davon, gibt es Schulungen, Vorträge und den Verhaltenskodex.

Zu Frage 17 und 18:

- > Sind in Ihrem Ressort die jeweiligen Beschaffungsvolumina, aufgeschlüsselt zB nach Beschaffungskategorien, erfasst?
 - a. Wenn ja, in welcher Form (zB in einer zentralen Datenanwendung)?

5 von 7

- b. Wenn nein, weshalb nicht?
- Verwendet Ihr Resort einheitliche Formulare zur Dokumentation von Beschaffungsprozessen?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Seit 1. Oktober 2016 werden alle externen Beauftragungen (insbesondere Studien, Gutachten, Beratungen, Dienstleistungen, Leistungen im Bereich Kommunikation) ressortweit jeweils auf Sektionsebene zentral erfasst.

Zu diesem Zwecke stehen im ELAK einheitliche Mustervoten in Formularform sowie Musterprozesse zur Verfügung.

Zu Frage 19:

- > Bestehen in Ihrem Ressort konsolidierte Erlässe oder Handbücher, die die Rechtsgrundlagen und die ressortinternen Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben zusammenfassen?
 - a. Wenn ja, bitte um Übermittlung.
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Mit der Umstellung auf die zentrale Erfassung der Vergaben wurden 2016 alle MitarbeiterInnen über Vorgangsweise bei der Erfassung von Vergaben, der ressortinternen Prozesse sowie der Arten der Kategorisierung informiert. Ein Handbuch über die Rechtsgrundlagen ist in Überarbeitung.

Zu Frage 20:

- Verfügt Ihr Ressort über Allgemeinen Vertragsbedingungen mit Klauseln, die über das Verbot der Vorteilsnahme hinausgehen (beispielsweise Hinweise auf allgemeine und besondere Verhaltensstandards des Ressorts)?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Im bmvit wird das vom bmf bereitgestellte Muster für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, diese erhalten alle für Vertragsabschlüsse erforderlichen Klauseln.

Zu Frage 21:

- Bestehen in Ihrem Ressort interne Wertgrenzen und besondere Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben unter 100.000 EUR (Grenze für Direktvergaben)?
 - a. Wenn ja, für welche Wertgrenzen gibt es welche Prozesse?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Die internen Wertgrenzen werden durch die Geschäftsordnung und Revisionsordnung bestimmt. So bedarf eine Vergabesumme zwischen 40.000 und 100.00 EUR (ohne USt) der Zustimmung des Bereichs- oder Gruppenleiters, Vergaben mit einer geringerem Wert der Zustimmung des Abteilungsleiters.

Zu Frage 22:

- Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für Sponsoring?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Eine allgemeine Formulierung zum Thema Sponsoring ist im Verhaltenskodex des BMVIT enthalten. Eine verbindliche ressortinterne Sponsoring Regelung ist in Planung. Darüber hinaus verweise ich auf die Ausführungen in der Beantwortung des Herrn Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport zur parlamentarischen Anfrage 3775/J.

Zu den Fragen 23 und 24:

- > Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für den Umgang mit Journalistinnen und Journalisten bzw Medien?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln mit Kriterien für die Auswahl der Journalistinnen und Journalisten bzw Medien, die zur Begleitung der Dienstreisen von Regierungsmitgliedern und Staatssekretärinnen und Staatssekretären eingeladen werden?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Nein.

Zu den Fragen 25:

- Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Refundierungsregelungen in Bezug auf Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern, die eine klare finanzielle Abgrenzung zwischen den Medien und der öffentlichen Verwaltung enthalten?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Nein.

Zu Frage 26:

- Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird um folgende Daten ersucht:
 - a. In wie vielen Fällen nahmen Medienvertreter_innen an Dienstreisen von Regierungsmitgliedern ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?
 - b. Welche Medien nahmen an diesen Dienstreisen ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?
 - c. Welche Kosten entstanden Ihrem Ressort durch solche Medienbegleitungen bei Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern (Um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren wird ersucht)?

An keinen.

Zu Frage 27:

- Bestehen für die von Ihrem Ressort verwalteten Mehrheitsbeteiligungen allgemeine strategischen Vorgaben zur Korruptionsprävention, die die Umsetzung der im Public Corporate Governance Kodex der Bundesregierung festgelegten Verpflichtung, für eine angemessene Korruptionsprävention zu sorgen, sicherstellen?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Compliance und die Einhaltung der entsprechenden Regelungen des PCBK sind in den einzelnen, an das jeweilige Unternehmen angepassten, Eigentümerstrategien festgeschrieben, wie auch im Rahmen des strategischen Eigentümer Jour-Fixe die Unternehmen entsprechend dem Eigentümer Bericht erstatten müssen.

Zu Frage 28:

Finden sich im Internet- und Intranetauftritt Ihres Ressorts leicht auffindbare Informationen zu korruptionsrelevanten Themen (beispielsweise Verhaltenskodex)?

Ja.

Zu Frage 29:

Informiert Ihr Ressort aktiv über die Meldestellen für Korruption?

Dies wurde bereits im Rahmen der Schulung (gemeinsam mit RH) wahrgenommen.

Zu den Fragen 30 bis 33:

- > Wann und mit welchem Ergebnis evaluierte Ihr Ressort zuletzt das ressortinterne Korruptionspräventionssystem?
- > Setzt sich Ihr Ressort strukturiert mit der Wirksamkeit seinen Korruptionspräventionssystemen auseinander?
- Wurden aufgrund der letzten Evaluierungen auch Maßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Systems getroffen?
- > Wurden auch Problemfälle bei Überarbeitung des Programms berücksichtigt?
 - a. Wenn ja, welche?

Angesichts der kurzen Zeitspanne seit Inkrafttreten des Verhaltenskodex und der noch nicht völlig abgeschlossenen Risikoerhebung wurde noch keine Evaluierung durchgeführt. Diese ist jedoch in angemessenem Zeitrahen vorgesehen.

Zu Frage 34:

- Welche Maßnahmen setzte Ihr Ressort in Reaktion auf den oben angeführten Rechnungshofbericht?
 - a. Welche Empfehlungen des Rechnungshofes wurden umgesetzt?
 - b. Welchen Empfehlungen des Rechnungshofes wurde aus welchen Gründen nicht umgesetzt?

Das BMVIT wurde vom Rechnungshof nicht überprüft. Unabhängig davon wurden die oben angeführten Maßnahmen gesetzt.

Mag. Andreas Reichhardt